Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav Karlsruhe, 1924

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs betr.

urn:nbn:de:bsz:31-140419

S 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden. 1)

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabak-rauchen untersagt.2)

§ 13. Die auf vorstehende Berbote Bezug habenden älteren Berordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des [§ 110 Abssat 1 des Polizeistrafgesetzbuchs] 3) bezirkss oder ortspolizeisliche Vorschriften zu erlassen.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesethuchs betr.

(Bes.= und BOBI. 1872 Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienshäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertigerweise Kinzbern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche

1) § 11 ist durch § 368 3iff. 5 des Reichsstrafgesethuchs (Seite 566) ersetzt.

2) § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs in Geltung, als es das Tabakrauchen in Schennen usw. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, 3. B. die Pfeife mit fest schenden Deckel versehen ist.

3) § 110 PStGB. ist durch Art. 3 I des Bad. Einf.-Ges. zum RStGB. aufgehoben, da das RStGB. in § 367 Ziff. 6, § 368 Ziff. 3 ff. entsprechende Bestimmungen enthält; vgl. auch Art. 3 VI des Bad. Einf.-Ges. z. RStGB.

hen oder

ure per-

nit einem

fret und

ann. Der

er Raum

ls Feuer

ähe der:

n. Wo können

Öfen in

Anord:

5dmal3

ind der:

rn es in

mur in

er darf

ing an-

oder an

le aber

der an

be nur

erstätte

211.

im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Jiffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Überwachung elektrischer Unlagen.

A. Starkftromanlagen.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März

1909 Nr. 14602:

Es erscheint angezeigt, daß die Bezirksämter den Besitzern elektrischer Starkstromanlagen in geeigneten Fällen im Wege der Einzelanordnung diesenigen Auflagen machen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erforderlich sind. 1)

Die rechtliche Grundlage für diese Anordnungen bildet § 108 Ziffer 52), für Hausinstallationen auch § 114 Ziffer 22)

DStBB.

Als solche Auflagen können in Betracht kommen:

1. Die Unternehmer oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Starkstromanlagen den Rücksichten auf Leben, Gesundheit und Feuersicherheit entsprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben und dabei die jeweisligen vom Ministerium des Innern erlassenen oder ans

2) Jetzt: § 108 Ziff. 2 und § 114 Ziff. 1 (s. Seite 547 u. 661).

murden

teonik

meicher

Don d

über e

onders

¹⁾ Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Mai/25. Juni 1910 Nr. 14499 u. 28260: Es besteht kein Bedürsnis, diese überwachungstätigkeit auch auf staatliche Starkstromanlagen und die elektrischen Hausinstallationen in staatlichen Gebäuden auszudehnen, welche, wie dies bei bahneigenen Gebäuden der Fall ist, durch sachverständige Beamte dieser Behörde beaussichtigt werden. Glaubt ein Bezirksamt, Grund zu der Annahme zu haben, daß der Justand einer derartigen Anlage zu Gefährdungen Anlaß gibt, so wird es hiervon der zuständigen Maschineninspektion zur weiteren Anordnung Mitteilung machen. Dagegen ist davon abzusehen, gegenüber den Eigentsimern privater Unternehmungen, welche für Gebäude der Eisenbahnverwaltung Elektrizität liefern, Auslagen zu erlassen, welche die Beseitigung seuergefährlicher Justände usw. in solchen Gebäuden bezwecken, es sei denn, daß im letzteren Falle das Bezirksamt von der zuständigen Behörde selbst um ein Einschreiten ersucht wird.